

Entwurf

MAGISTRAT DER STADT WELS
MA 11-BauR-1325-1983 Me/Wi

4601 Wels, 1983 10 19

Klaus und Helga Hofer, Wels,
Oberhart Straße 16 A; Baube-
willigung für die Errichtung
einer straßenseitigen Ein-
friedung auf Grst.Nr. 364/1,
EZ. 1954 der KG. Pernau

Frist 30.11.1983

B e s c h e i d

Herr Klaus und Frau Helga Hofer haben mit Eingabe vom 25.8.1983 unter Vorlage der erforderlichen Pläne um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung auf Grundstück Nummer 364/1, EZ. 1954 der Katastralgemeinde Pernau, angesucht.

Die Liegenschaft steht im grundbücherlichen Eigentum der Geschwister, die den Nachweis des Eigentumsrechtes für das Baugrundstück durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges erbracht haben.

Über das o.a. Ansuchen ergeht auf Grund des Ergebnisses der am 12.10.1983 an Ort und Stelle durchgeführten Bauverhandlung folgender

S p r u c h :

- I. Gemäß §§ 41 und 49 der O.ö. Bauordnung, LGBl.Nr. 35/1976, i.d.g.F., wird Herrn Klaus und Frau Helga Hofer, Wels, Oberhart Straße 16 A, die B a u b e w i l l i g u n g für die Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung auf dem Grundstück Nummer 364/1, EZ. 1954 der Katastralgemeinde Pernau, erteilt.

Für diese Bewilligung ist das bei der Bauverhandlung am 12.10.1983 vorgelegene und als solches gekennzeichnete Projekt der Firma Ing. Philipp Gesellschaft mbH & Co KG, 4872 Neukirchen, vom 25.8.1983, sowie die in der Verhandlungsschrift vom 12.10.1983 enthaltene Beschreibung des Bauvorhabens maßgebend.

Ferner wird diese Bewilligung an die Einhaltung nachstehender Vorschriften gebunden:

Reingeschrieben: 21. Okt. 1983
Abgefertigt: 24.10.83



buchmayer & buchmayer
Sachverständigenbüro OG
Hochbau, Vergabewesen, Liegenschaftsbewertung



Das Bauvorhaben ist gemäß dem eingereichten Lageplan vom 8.9.1983 zu situieren.
Die Einfriedung ist dauernd im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

3. Bei der Bauausführung sind die beigeschlossenen Allgemeinen Vorschriften für die Errichtung von straßenseitigen Einfriedungen, und zwar unter Z. 1 - 3, 5 - 7, 10 und 11, genau einzuhalten.

II. Gemäß §§ 77 und 78 AVG. 1950 in Verbindung mit Tarifposten Nr. 18 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1982, LGBL.Nr. 14, ist vom Bauwerber eine Verwaltungsabgabe von S 200,--, sowie nach § 3 Ziffer 1 lit. b der Landeskommissionsgebührenverordnung 1983, LGBL.Nr. 6 (bei einer Kommissionsdauer von einer halben Stunde, in Anwesenheit von zwei Amtsorganen), eine Kommissionsgebühr von S 160,--, zusammen also ein Betrag von S 360,--, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an den Magistrat der Stadt Wels zu entrichten.

B e g r ü n d u n g :

Der Spruch stützt sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen, das Ergebnis der Bauverhandlung vom 12.10.1983 und das Gutachten des Amtssachverständigen. Die Vorschriften, denen die Gesuchsteller zugestimmt haben, waren im öffentlichen Interesse, aus planungsmäßigen, aus sanitären und aus bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten erforderlich.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die zitierten Gesetze und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen - vom Tage der Stellung dieses Bescheides an gerechnet - beim Magistrat der Stadt Wels schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- zu stempeln.

F.d.R.d.A.:

Für den Bürgermeister:

Wach



Dr. Zeilmayr eh.

- 3 -

Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

- RSb 1. Bauwerber: Herrn Klaus Hofer, Wels, Oberhart Straße 16 A
- RSb 2. Bauwerber: Frau Helga Hofer, Wels, Oberhart Straße 16 A
- RSb 3. Planverfasser und Bauführer: Firma Ing. Philipp Gesellschaft mbH & Co KG, 4872 Neukirchen
- ZS 4. Finanzamt Wels
- ZS 5. MA 9
- ZS 6. MA 1, Dst. Liegenschaftsverwaltung
- ZS 7. MA 13, Dst. Straßen- und Brückenbaudienst
- RSb 8. Frau Johanna Schiebler, Wels, Oberhart Straße 16
- RSb 9. Herrn Franz Brandt, Wels, Oberhart Straße 16 b
- RSb 10. Frau Judith Brandt, Wels, Oberhart Straße 16 b
- 11. MA 11

MAGISTRAT DER STADT WELS

MA 11 - BauN. 1525 - 1583

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Wels, 9. 11. 1983

Für den Bürgermeister